RESOLUTION 68/1

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.2, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/1. Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/265 vom 30. Juni 2006, 61/16 vom 20. November 2006 und 65/285 vom 29. Juni 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, mit der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013,

in Bekräftigung der Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und in Anerkennung der Notwendigkeit, den Rat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten,

sowie in Bekräftigung der eingegangenen Verpflichtung und unter Betonung der Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta als ein Hauptorgan der Vereinten Nationen bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und in Anerkennung der Schlüsselrolle, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/199 vom 21. Dezember 2012, namentlich den Beschluss, offene, transparente und alle Seiten einschließende Konsultationen zur Überprüfung und Sondierung der Modalitäten für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung zu führen, einschließlich möglicher Vorkehrungen zur Stärkung des Prozesses sowie Möglichkeiten, wie die verschiedenen die Entwicklungsfinanzierung betreffenden Prozesse auf integrierte Weise zusammengeführt werden können, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung[1],

im Hinblick auf die Prozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, der beschleunigten Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats[2];

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats[3];

[1] A/67/353.

[2] A/67/975.

[3] A/67/736-E/2013/7.

3. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf, die darin enthaltenen Maßnahmen rasch durchzuführen;

4. *beschließt*, die in dieser Resolution und ihrer Anlage enthaltenen Regelungen auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu überprüfen.

Anlage

Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

1. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und seiner Sonderorganisationen sowie für die Überwachung der Nebenorgane im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten weiter stärken. Er soll allgemeine Leitlinien für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen vorgeben und die entsprechende Koordinierung gewährleisten und eine koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern. Die Arbeitsmodalitäten des Rates sollen von den Grundsätzen der Inklusivität, der Transparenz und der Flexibilität geleitet sein. Der Rat soll danach trachten, Synergie und Kohärenz zu schaffen und Doppelungen zwischen seinen Beratungen und denen des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung zu vermeiden.

2. Der Wirtschafts- und Sozialrat prüft auch weiterhin die Berichte der zwischenstaatlichen und interinstitutionellen Koordinierungsorgane und -mechanismen und gibt Empfehlungen dazu ab, wie diese ihre Effizienz, ihre Rechenschaftslegung und ihr Zusammenwirken verbessern und die Komplementarität ihrer Tätigkeit steigern könnten.

3. Bei den Folgemaßnahmen zu den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat für die Harmonisierung und Koordinierung der Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der Fachkommissionen sorgen, indem er eine klarere Arbeitsaufteilung zwischen ihnen fördert und ihnen klare Leitlinien vorgibt. Zu diesem Zweck soll eine bessere Vorbereitung der Ratssitzungen angestrebt werden.

4. Durch die in dieser Anlage getroffenen Regelungen soll die Zahl der Sitzungstage, die dem Wirtschafts- und Sozialrat derzeit zur Verfügung stehen, nicht erhöht werden.

5. Der Wirtschafts- und Sozialrat stellt sein Arbeitsprogramm mit sofortiger Wirkung auf einen Zyklus von Juli bis Juli um und wird gebeten, Übergangsregelungen für die Wahl seines Präsidiums zu erwägen und dabei die einschlägigen Regeln, Vorschriften und Gepflogenheiten im Hinblick auf die Tätigkeit des Rates, seiner Nebenorgane und der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

6. Der Wirtschafts- und Sozialrat muss eine stärker themenorientierte Herangehensweise verfolgen, damit er seine Führungsrolle in Bezug auf die Ermittlung neuer Herausforderungen, die Förderung von Reflexion, Debatte und innovativem Denken und die ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ausbauen kann.

7. Der Wirtschafts- und Sozialrat richtet sein jährliches Arbeitsprogramm an einem Hauptthema aus, das

a) zu Beginn des jeweiligen Zyklus festgelegt wird;

b) unter Berücksichtigung der Rolle des Rates bei der Förderung der ausgewogenen Integration der wirtschaftlichen, der sozialen und der umweltbezogenen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie der Post-2015-Entwicklungsagenda ausgewählt wird;

c) vom Rat auf der Grundlage von Beiträgen seiner Nebenorgane sowie der Mitgliedstaaten beschlossen wird;

d) als Orientierung für die Arbeit seines gesamten Systems dient, unter Achtung der Tagesordnung, der Vielfalt der Mandate und des jeweiligen Sachverstands der verschiedenen Nebenorgane;

e) es dem Rat ermöglicht, die systemweite Kohärenz und Koordinierung in Fragen zu fördern, die einer wirksamen Reaktion des Systems der Vereinten Nationen bedürfen.

8. Der Wirtschafts- und Sozialrat lädt seine Nebenorgane und die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen ein, gegebenenfalls zu seiner Arbeit beizutragen, unter Berücksichtigung des vereinbarten Themas.

9. Der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats schlägt im Benehmen mit den Nebenorganen und den Mitgliedstaaten ein Jahresthema vor, zuerst für die beiden folgenden Zyklen und danach jeweils für das folgende Jahr, um den Nebenorganen und den Mitgliedstaaten genügend Zeit für Beiträge zu geben.

10. Der Wirtschafts- und Sozialrat hält auch künftig eine Arbeitstagung und eine Organisationstagung ab. Damit der Rat flexibler reagieren kann, kann er im Einklang mit seiner Geschäftsordnung Sondertagungen einberufen. Darüber hinaus ist der Rat als Hauptorgan der Vereinten Nationen berechtigt, Ad-hoc-Sitzungen abzuhalten, wenn dies geboten ist, um dringende Entwicklungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu behandeln.

11. Die derzeitige Gliederung der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats in Tagungsteile wird geändert, wobei die Arbeitstage wie folgt umverteilt werden:

a) Ein Tagungsteil für operative Entwicklungsaktivitäten wird unmittelbar nach den ersten ordentlichen Tagungen der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abgehalten. Durch diesen Tagungsteil soll der Rat für die operativen Entwicklungsfonds und -programme systemweit die allgemeine Koordinierung gewährleisten und Leitlinien vorgeben. Diese Leitlinien sollen Ziele, Prioritäten und Strategien für die Umsetzung der von der Generalversammlung formulierten Politik umfassen, einschließlich der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung, und soll sich auf Querschnitts- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten konzentrieren. Der Schwerpunkt der Maßnahmen soll auf der Steigerung der Gesamtwirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten liegen. Um wiederholte Erörterungen zu vermeiden, sollen die dem Rat Bericht erstattenden Leitungsorgane ersucht werden, in ihren Berichten an den Rat die Fragen, die der Prüfung bedürfen, hervorzuheben und die zu ergreifenden Maßnahmen aufzuzeigen und sich dabei von dem gewählten Hauptthema leiten zu lassen. Die direkt mit der Durchführung nationaler Entwicklungsstrategien befassten einzelstaatlichen Beamten sowie die Vertreter des Systems der Vereinten Nationen auf Feldebene sollen ermutigt werden, sich an diesem Tagungsteil zu beteiligen, damit ihre Beiträge berücksichtigt werden können. Der Beitrag des Tagungsteils zu den Vorbereitungen für die vierjährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, durch die die Versammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt, soll fortgeführt werden;

b) im Juni wird ein Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten abgehalten, durch den der Rat weiter zur Stärkung der Koordinierung und Wirksamkeit der humanitären Hilfe und Unterstützung der Vereinten Nationen beitragen und die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notlagen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen soll, um eine bessere, koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern. Der Rat soll außerdem auch künftig eine Sonderveranstaltung zur Erörterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung abhalten, die unmittelbar vor dem Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten und im Anschluss an die Jahrestagung der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen einberufen werden soll;

c) im Juli wird ein Tagungsteil auf hoher Ebene abgehalten. Dieser wird auch künftig die Funktionen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Rates gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 45/264 vom 13. Mai 1991, 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 61/16 vom 20. November 2006 wahrnehmen, insbesondere des alle zwei Jahre stattfindenden zweitägigen Forums für Entwicklungszusammenarbeit, soweit in dieser Resolution oder in Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013 nichts anderes festgelegt ist. Während dieses Tagungsteils wird die in Resolution 67/290 vorgesehene dreitägige Ministertagung des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung abgehalten. Das Ergebnis dieses Tagungsteils wird in einer Ministererklärung bestehen;

d) regelmäßig werden spezielle Koordinierungs- und Managementsitzungen abgehalten, die die Funktionen des Tagungsteils für Koordinierungsfragen und des allgemeinen Tagungsteils übernehmen, wie in den in Ziffer 11 *c*) genannten Resolutionen der Generalversammlung vorgesehen. Der Zeitplan dieser Sitzungen wird vom Rat beschlossen;

e) in jedem Jahr wird ein Tagungsteil für Integration abgehalten, dessen Zeitplan und Modalitäten vom Rat beschlossen werden. Die Hauptfunktionen dieses Tagungsteils bestehen in der Konsolidierung aller Beiträge der Mitgliedstaaten, der Nebenorgane des Rates, des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger und in der Förderung der ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Der Tagungsteil für Integration führt die wichtigsten Botschaften aus dem System des Rates zum jeweiligen Hauptthema zusammen und erarbeitet handlungsorientierte Empfehlungen für Folgemaßnahmen.

12. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll einen jährlichen Dialog mit den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen führen.

13. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll den Dialog über die Agenda für Entwicklungsfinanzierung und ihre Umsetzung weiter stärken und fördern, unter anderem durch den Ausbau der bestehenden Regelungen, darunter die Sondertagung auf hoher Ebene mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die unmittelbar im Anschluss an die jährliche Frühjahrstagung des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Bank und des Fonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer in Washington abgehalten wird. Der Rat soll außerdem auch weiterhin eine feste Zeit für die Beratung und Behandlung der Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung ansetzen.

14. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll nach Bedarf das Zusammenwirken mit den maßgeblichen internationalen und regionalen Foren, Organisationen und Gruppierungen fördern, die Politikempfehlungen abgeben oder Politikentscheidungen treffen, die globale Auswirkungen haben.

15. Bei der Anberaumung der genannten Tagungen, Sitzungen und Konsultationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat die Tagungen anderer mit wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Fragen befasster Organe berücksichtigen, um unnötige Überschneidungen und eine Überfrachtung ihrer jeweiligen Tagesordnung zu vermeiden.

16. Der Wirtschafts- und Sozialrat hält die ordentlichen Sitzungen seiner Arbeitstagungen in New York und den Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten weiter im Wechsel zwischen New York und Genf ab. Ein anderer Standort der Vereinten Nationen könnte ad hoc, bei vertretbaren Kosten, beschlossen werden, wenn dies zu einer besseren Erörterung des gewählten Hauptthemas beitragen würde.

17. Im Hinblick auf die ständige Verbesserung des Zusammenwirkens mit seinen Nebenorganen und der Weiterverfolgung ihrer Arbeit soll der Wirtschafts- und Sozialrat handlungsorientierte Überprüfungen der Tätigkeiten, Berichte und Empfehlungen seiner Nebenorgane durchführen, Wiederholungen der in diesen Organen abgehaltenen Aussprachen vermeiden und die Aufmerksamkeit auf Fragen konzentrieren, die eine priorisierte und koordinierte sachbezogene Reaktion des gesamten Systems der Vereinten Nationen erfordern. Die Berichte der Nebenorgane sollen eine Zusammenfassung enthalten, knapp gefasst sein und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen und die Fragen, die möglicherweise die Aufmerksamkeit und/oder eine Beschlussfassung des Rates erfordern, klar darlegen.

18. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll Übergangsregelungen für die Abhaltung der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene während des Tagungsteils auf hoher Ebene in den Jahren 2014 und 2015 treffen.

19. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll den besonderen Bedürfnissen der Länder in besonderen Situationen, nämlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder Afrikas, Zeit widmen und ihre Anliegen als Querschnittsprioritäten in alle Tagungsteile aufnehmen. Er wird weiter den besonderen Entwicklungsherausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen Rechnung tragen.

20. Gemäß seinem früheren Beschluss wird der Wirtschafts- und Sozialrat 2015 im Rahmen seiner jährlichen Überprüfung auf Ministerebene auch die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)[4] prüfen. Das Forum für Entwicklungszusammenarbeit soll auch weiterhin das Aktionsprogramm von Istanbul berücksichtigen, wenn es sich mit den Trends in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie mit der Politikkohärenz für Entwicklung befasst. Der Rat soll außerdem die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul weiter überprüfen und koordinieren.

21. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll Schritte unternehmen, um verstärkt Fragen zu behandeln, die die kleinen Inselentwicklungsländer betreffen, entsprechend dem Mandat des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)[5] und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[6].

22. Dem Wirtschafts- und Sozialrat kommt eine wichtige Rolle als Plattform für die Mitwirkung einer Vielzahl von Interessenträgern und die Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger in die Arbeit des Rates zu, insbesondere was seine Funktion im Zusammenhang mit der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung betrifft.

23. Während sein zwischenstaatlicher Charakter gewahrt bleibt, sucht der Wirtschafts- und Sozialrat die aktive Mitwirkung von wichtigen Gruppen, nichtstaatlichen Organisationen, anderen maßgeblichen Interessenträgern und Regionalorganisationen an den Tätigkeiten des Rates und seiner Fach- und Regionalkommissionen zu fördern, im Einklang mit den Bestimmungen ihrer jeweiligen Geschäftsordnung und der Resolution 67/290 der Generalversammlung, soweit sie die Sitzungen des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft des Rates betreffen.

24. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll die Einbeziehung von Jugendlichen in seine Beratungen weiter fördern und dabei auf den positiven Erfahrungen aufbauen, die in der Vergangenheit mit den informellen Jugendforen gesammelt wurden. Der Rat soll darüber hinaus auch das informelle Partnerschaftsforum fortsetzen.

25. Der Generalsekretär soll Vorschläge zur Förderung der Zusammenarbeit über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg vorlegen und dabei die Funktionen eines gestärkten Wirtschafts- und Sozialrats berücksichtigen, wobei die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten als zentrale Stelle für die Unterstützung des Rates fungiert, damit die vorhandenen Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen besser genutzt werden können, um den Rat und sein Präsidium umfassender zu unterstützen. Die Vorschläge sollen auch Maßnahmen umfassen, durch die das Sekretariat in die Lage versetzt wird, die Durchführung einer einheitlichen Entwicklungsagenda besser zu unterstützen. In ähnlicher Weise soll der Generalsekretär Vorschlägen nachgehen, wie die Unterstützung des Rates, einschließlich des Büros seines Präsidenten, verstärkt werden kann.

26. Der Generalsekretär soll Maßnahmen ergreifen, damit den Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer auf institutioneller Ebene angemessene Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, und die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer wirksam unterstützen.

27. Das jährliche Arbeitsprogramm des Wirtschafts- und Sozialrats soll die Verstärkung des regelmäßigen Dialogs mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorsehen und dabei die einschlägigen Resolutionen des Rates und der Generalversammlung berück-

[4] *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

[5] *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

[6] *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

sichtigen, namentlich die Versammlungsresolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung.

28. Die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats sollen von allen in Betracht kommenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen vollständig durchgeführt und weiterverfolgt werden. Der Rat und die Generalversammlung sollen diesen Prozess den Erfordernissen entsprechend regelmäßig überwachen.

29. Der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung, insbesondere ihr Zweiter und Dritter Ausschuss, müssen die Rationalisierung ihrer jeweiligen Tagesordnung prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, mit dem Ziel, Doppelungen und Überschneidungen zu beseitigen und die Komplimentarität bei der Behandlung und Verhandlung ähnlicher oder zusammenhängender Fragen zu fördern.

30. Die Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung werden ersucht, sich mit den Präsidien der zuständigen Organe und zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, abzustimmen, um ein Höchstmaß an Synergie und Wirksamkeit zu erzielen.

31. Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats soll regelmäßig offene informelle Konsultationen des Rates einberufen, um die organisatorischen, prozeduralen und fachlichen Aspekte der Tagungen des Rates zu verbessern, mit dem Ziel, die Fragen und Empfehlungen in den Vordergrund zu stellen, die der Behandlung und Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, damit die Arbeitstagungen zielorientierter und besser vorbereitet sind. Dies kann je nach Bedarf im Rahmen von Dialogen mit den Vorsitzenden und den Sekretariaten der zuständigen Fachkommissionen, sonstigen Nebenorgane und verwandten Organe und Exekutivräte geschehen.

32. Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats soll weiter regelmäßig zusammentreten, um sich mit Fragen wie den Empfehlungen zu den in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenständen und Themen, der Struktur der Sitzungen und den Listen der Gastteilnehmer an Podiumsdiskussionen zu befassen, und es soll im Kontext seiner Organisationstätigkeit gegebenenfalls über die Beratungen der entsprechenden zwischenstaatlichen Mechanismen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Laufenden gehalten werden. Das Präsidium soll den Rat regelmäßig über seine Beratungen unterrichten.

33. Die Mitglieder des Präsidiums sollen der nächsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats mitteilen, welche Arbeitsmethoden sich als erfolgreich erwiesen haben und welche Erfahrungen insgesamt gesammelt wurden.

34. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll weiter erwägen, wie er sein Profil in der Öffentlichkeit verbessern kann, unter anderem indem er der Öffentlichkeit seine Rolle, seine Arbeit und seine Erfolge auf überzeugende Weise wirksam vermittelt.

RESOLUTION 68/2

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.3, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/2. Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm, und ihre Resolution 66/295 vom 17. September 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess verlängerte,

Kenntnis nehmend von der Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars